

**Beilage zum Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung am  
04.06.2020 um 20.00 Uhr**

**Tagesordnungspunkte:**

- TOP 1: Genehmigung bzw. Änderung der Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 und der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 14.2.2020.
- TOP 2: Kassenprüfungsbericht der Monate Oktober - Dezember 2019 sowie Jänner – März 2020 und Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 sowie Entlastung der Kassierin.
- TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019.
- TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung betreffend die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
- TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Wasserabgabenordnung
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung der Hundeabgabe
- TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien der Wohnbauförderung
- TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über den Grundstücksankauf von Wurz Peter (Neugestaltung Kautzenerstraße)
- TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer Amtsleiterin
- TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Vertreter in der Grundverkehrskommission
- TOP 11: Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung betreffend das Bezügegesetz der Gemeindemandatare
- TOP 12: Beratung und Beschlussfassung betreffend Weiterverwendung der Gemeindewohnung der verstorbenen Frau Anderl
- TOP 13: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bezüglich der Errichtung von Urnengräbern
- TOP 14: Beratung und Beschlussfassung über den Wiedereintritt in die Aktivphase

in der NÖ Stadt- und Dorferneuerung und Genehmigung des Kurzkonzeptes.

TOP 15: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe Glasfaserausbau

**TOP 15a: Dringlichkeitsantrag von Bgm. Schraml gemäß §46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend Annahme von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds.**

TOP 16: Allgemeines

### **Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Zu Beginn der Sitzung wird von Bgm. Karl Schraml ein Dringlichkeitsantrag betreffend Zustimmung zur Annahme von Fördermitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds eingebracht. Er ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit. Diese wird zuerkannt und der Antrag unter Punkt 15a behandelt.

#### **TOP 1: Genehmigung bzw. Änderung der Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 und der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 14.2.2020.**

Der Vorsitzende, Bürgermeister Karl Schraml stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle kein Einwand erhoben wird. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

#### **TOP 2: Kassenprüfungsbericht der Monate Oktober - Dezember 2019 sowie Jänner – März 2020 und Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 sowie Entlastung der Kassierin.**

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Josef Mikscha das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 04.06.2020 für die Monate Oktober – Dezember 2019 sowie Jänner – März 2020 und über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 zur Kenntnis. Der Bericht wird einstimmig genehmigt und es wird der Kassierin die Entlastung ausgesprochen.

#### **TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019.**

Der Vorsitzende bringt dem Gemeindevorstand den Rechnungsabschluss 2019 sowie die Erläuterungen der Abweichungen zum Voranschlag 2019 zur Kenntnis.

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 ist in der Zeit vom 19.05. – 03.06.2020 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 sowie die Erläuterungen der Abweichungen zum Voranschlag 2019 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung betreffend die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

Der Vorsitzende berichtet, dass lt. NÖ Landesregierung die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe anzupassen ist. Es soll daher folgende Verordnung beschlossen werden:

##### **Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

###### **§ 1**

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

###### **§ 2**

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

###### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Wasserabgabenordnung**

Aufgrund einer fehlerhaften Bezeichnung in der Wasserabgabenordnung muss diese neu beschlossen werden. Dabei geht es um den Begriff „Nennleistung“, der nun in „Verrechnungsgröße“ umgeändert werden muss. Die neue Wasserabgabenordnung soll daher wie folgt lauten:

##### **Wasserabgabenordnung**

##### **nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Eggern

## § 1

In der Marktgemeinde Eggern werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

## § 2

### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.652.690,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 5.260 lfm zu Grunde gelegt.

## § 3

### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 4

### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,-- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	<b>Bereitstellungsbetrag</b> in € pro m <sup>3</sup> /h	<b>Bereitstellungsgebühr</b> in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	25,--	75,--
7	25,--	175,--

## § 6

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,40 festgesetzt.

## § 7

### **Ablesungszeitraum**

#### **Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.01. und endet mit 31.12.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 2 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 30. Juni
2. von 1. Juli bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 8

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung der Hundeabgabe**

Bei der Nachschau durch die NÖ Landesregierung wurde festgestellt, dass bei der Hundeabgabe der Marktgemeinde Eggern dringend eine Indexanpassung notwendig ist. Diese soll in folgender Verordnung neu festgelegt werden:

## VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eggern beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundesteuergesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 90,--** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 27,--** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundesteuer innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundesteuer jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien der Wohnbauförderung

Da laut Hinweis der NÖ Landesregierung die Richtlinien der Wohnbauförderung nicht der tatsächlichen Vorgangsweise entsprechen, müssen diese angepasst werden. Deshalb sollen sie wie folgt neu beschlossen werden:

#### Richtlinien für die Gewährung einer Wohnbauförderung der Marktgemeinde Eggern

##### § 1

##### Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde Eggern gewährt Bauwerbern die den ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eggern begründen eine Förderung in Anrechnung auf die Aufschließungsabgabe. Die Begründung des Wohnsitzes muss spätestens 1 Monat nach Meldung der Fertigstellung des Wohnobjektes erfolgen.

## **§ 2**

### **Fälligkeit**

Die Fälligkeit der Aufschließungsabgabe tritt nach Feststellung der Förderhöhe durch den Gemeinderat ein.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

Bei Errichtung eines Zweitwohnsitzes sowie bei Grundkauf für die Errichtung eines Zweitwohnsitzes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eggern gelangt die volle Aufschließungsabgabe zur Vorschreibung.

## **§ 4**

### **Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt für folgenden Personenkreis:

- a) alleinstehend: 40 % der Aufschließungsabgabe
- b) verheiratet oder Lebensgemeinschaft: 50 % der Aufschließungsabgabe

## **§ 5**

### **Gebührenbefreiung**

Das Ansuchen um Förderung ist gemäß § 67 des Wohnbauförderungsgesetzes von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

## **§ 6**

### **Antragstellung**

Der Antrag auf Wohnbauförderung durch die Marktgemeinde Eggern ist innerhalb eines Monats nach Bescheidzustellung (Aufschließungsabgabe) beim Gemeindeamt Eggern einzubringen. Der Antragsteller hat über Verlangen folgende Nachweise vorzulegen:

1. Geburtsurkunden
2. Staatsbürgerschaftsnachweis
3. Grundbuchauszug

Die Förderung wird nur über schriftlichen Antrag gewährt. Über den Antrag auf Wohnbauförderung entscheidet der Gemeinderat, über eventuelle Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung entscheidet der Gemeindevorstand, ebenfalls nur über schriftlichen Antrag des Förderungswerbers.

## **§ 7**

### **Rechtsanspruch**

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung einer Wohnbauförderung kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden können.

## **§ 8**

### **Widerruf der Förderung**

Die Marktgemeinde Eggern behält sich das Recht vor, vom Förderungswerber (den Förderungswerbern) die Rückerstattung der Wohnbauförderung im entsprechenden

Ausmaß zu verlangen, wenn dieser (diese) innerhalb von 10 Jahren seit Wohnsitzbegründung einen Wohnsitzwechsel (Abmeldung Hauptwohnsitz) durchführt/durchführen.

## § 9

### Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01.07.2020 in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über den Grundstücksankauf von Wurz Peter (Neugestaltung Kautzenerstraße)**

Bgm. Schraml berichtet, dass für den neuen Kreuzungsbereich am Platz des ehemaligen Hauses Marktplatz 5 noch ca. 50 m<sup>2</sup> von Herrn Peter Wurz zugekauft werden müssen. Es sollen ihm dafür € 6,--/m<sup>2</sup> geboten werden. Die genaue Größe steht allerdings erst nach der Grundvermessung durch die Straßenbauabteilung fest.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge dem Ankauf grundsätzlich zustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer Amtsleiterin**

Vbgm. Renate Biedermann ist befangen und verlässt den Raum.

Frau Biedermann soll mit 1.7.2020 zur Amtsleiterin bestellt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Vertreter in der Grundverkehrskommission**

Der Vorsitzende berichtet, dass eine Neubestellung eines Vertreters in der Grundverkehrskommission notwendig ist. Nach kurzer Beratung wird erneut Herr Herbert Schierer – von dem zuvor schon die Bereitschaft eingeholt wurde – zum Vertreter bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist einstimmig.

### **TOP 11: Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung betreffend das Bezügegesetz der Gemeindevorstände**

Laut Schreiben der NÖ Landesregierung vom 11.2.2020 ist die Verordnung über die Bezüge der Gemeindeorgane anzupassen. Folgende Verordnung soll nun beschlossen werden:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eggern vom 04.06.2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates (Gemeindeorgane).

Aufgrund des §18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-13, wird verordnet:

## § 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 30 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 5,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 15.5.1998 außer Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 12: Beratung und Beschlussfassung betreffend Weiterverwendung der Gemeindewohnung der verstorbenen Frau Anderl**

Bgm. Schraml berichtet, dass eine Weiterverwendung der frei gewordenen Gemeindewohnung als Mietwohnung eine Grundsanierung notwendig machen würde und somit mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Der Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Eggern sowie die Frauenrunde 2.0 würden die Wohnung laut Bestand nutzen.

Dieser Weiterverwendung wird einstimmig zugestimmt.

### **TOP 13: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bezüglich der Errichtung von Urnengräbern**

Nach Beratung entscheidet sich der Gemeinderat, dass die Planung nicht an einen Landschaftsplaner vergeben wird, sondern laut einem Kurzkonzept von Bgm. Schraml die

Gestaltung selbst durchgeführt, bzw. die Arbeiten soweit möglich von den Bauhofmitarbeitern durchgeführt werden.

#### **TOP 14: Beratung und Beschlussfassung über den Wiedereintritt in die Aktivphase in der NÖ Stadt- und Dorferneuerung und Genehmigung des Kurzkonzeptes.**

Der Vorsitzende berichtet, dass es eine Möglichkeit gibt, in die Aktivphase der NÖ Stadt- und Dorferneuerung einzutreten, und in weiterer Folge Unterstützung für diverse Projekte zu erhalten. Die notwendigen Dorfgespräche, die aufgrund der derzeitigen Situation nicht stattfinden konnten, wurden durch eine Befragung der Bedürfnisse mittels Fragebogen durchgeführt. Ein Kurzkonzept, das auf Basis dieser Daten erstellt wurde, liegt bereits vor und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Diesem Beitritt und dem vorliegenden Kurzkonzept möge der Gemeinderat zustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 15: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe Glasfaserausbau**

Der Vorsitzende berichtet über den derzeitigen Stand betreffend Glasfaserausbau und dass bereits eine Ausschreibung für den Ausbau stattgefunden hat. Um die zügige Abwicklung der nächsten Schritte zu gewährleisten, soll der Gemeinderat folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eggern beschließt die gemeinsame Auftragserteilung mit den Gemeinden Eisgarn, Haugschlag und Reingers an den Billigstbieter die Firma Leyrer und Graf.

Vergabesumme für Eggern: € 166.445,--

Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **TOP 15a: Dringlichkeitsantrag von Bgm. Schraml gemäß §46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend Annahme von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds.**

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Wasserversorgungsanlage Eggern, Sanierung Kautzenerstraße, BA04 eine Förderzusage aus Fördermitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in der Höhe von € 11.500,-- vorliegt.

**Antrag des Bürgermeisters:** Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **TOP 16: Allgemeines**

Keine weiteren Anfragen.

Ende: 23:15 Uhr